



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

fairsICHERUNG.

nachhaltig.transparent.kompetent

Kollektive Krankentaggeldversicherung (KTG)

Generell

Gemäss OR 324 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnfortzahlung auch im Krankheitsfall für eine angemessene Zeit an die Arbeitnehmer*innen zu leisten. Was in diesem Falle „angemessen“ heisst, wurde durch Gerichtsentscheide [in diversen kantonalen Skalen](#) für die Lohnfortzahlung festgehalten.

Die Skalen sehen Lohnfortzahlungen von 3 Wochen bis 6 Monaten vor, je nachdem wie lange das Arbeitsverhältnis bei Erkrankung bestanden hat. Damit allen Arbeitnehmer*innen eine einheitliche Deckung angeboten werden kann, wird der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung empfohlen.

Damit der Arbeitgeber sich von der Lohnfortzahlungspflicht befreien kann, muss er mindestens 50% der Krankentaggeld-Prämie bezahlen, bei einer Minimal-Deckung von 80% des Bruttolohnes während 24 Monaten. Während der gewählten Wartefrist im KTG-Vertrag muss die Lohnfortzahlung analog der vereinbarten Taggelder durch den Arbeitgeber geleistet werden.

Zusatzdeckung Mutterschaft

Sollte eine versicherte Mitarbeiterin infolge Schwangerschaftskomplikationen ausfallen, wird aus der Grunddeckung ein Krankentaggeld von 80% nach Ablauf der Wartefrist ausgerichtet. Ab dem Zeitpunkt der Niederkunft kommt das ergänzende Mutterschaftstaggeld der Zusatzdeckung zum Tragen (EO und KTG-Lösung ergeben zusammen 90% Taggeld während 16 Wochen).

Wer kann sich beteiligen?

Kinderbetreuungsorganisationen (Kitas, Horte, Tagesfamilienorganisationen), welche Aktivmitglied von „kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz“ sind.

Jede Versicherungsanfrage einer Organisation wird zusätzlich individuell durch die Versicherungsgesellschaft geprüft und es besteht keine Garantie zur Annahme.

Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen und Personenkreise, die im versicherten Unternehmen als Arbeitnehmer*in (im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG) tätig sind. Grundsätzlich sind dies die Personen, welche bei der AHV deklariert werden.

Die Arbeitnehmer*in muss zum Zeitpunkt der Anstellung für den vorgesehenen Beschäftigungsgrad zu 100% arbeitsfähig sein um mit der Anstellung von der Deckung profitieren zu können.

Versicherungsleistungen

Lohnausfall

80% des versicherten Lohnes ab dem 14., 30., 60. oder 90. Tag, für 730 Tage abzüglich der gewählten Wartefrist. Ein Taggeld wird ab einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% geleistet.

Zusatzdeckung Mutterschaft

10% Taggeld während 14 Wochen (Erhöhung der EO-Deckung) und 90% Taggeld während 2 Wochen (Verlängerung der EO-Deckung)

Versicherungsprämie

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung berechnet sich wie folgt:

Variante 14 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme	26.40 ‰
Variante 30 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme	16.61 ‰
Variante 60 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme	11.01 ‰
Variante 90 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme	9.45 ‰

Die Prämie wird je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden getragen. Abweichende Vereinbarungen sind möglich und in den Anstellungsdokumenten zu vereinbaren.

Zusatzdeckung Mutterschaft

Prämiensatz 0.272 % der AHV-Lohnsumme

Abrechnung der Versicherungsprämie

Vorausprämie anfangs Jahr

Die Vorausprämie wird aufgrund der bekannten Lohnsumme jeweils am Jahresende für das kommende Jahr in Rechnung gestellt.

Definitive Abrechnung Ende Jahr

Die definitive Abrechnung wird gemäss Lohnsummendeklaration für das vergangene Jahr erstellt und in Rechnung gestellt.

Anmeldung / Kündigung

Kinderbetreuungsorganisationen können sich unter [diesem Link](#) informieren und eine Versicherungsangebote verlangen.

Kündigungen sind auf Ende des Versicherungsjahres möglich und müssen jeweils bis spätestens Ende September schriftlich per Mail der fairsicherungsberatung ag mitgeteilt werden.

Vorgehen bei einem Krankheitsfall

Die erkrankte Person muss dem Arbeitgeber (Kinderbetreuungsorganisation) die Krankheit melden. Nach dem 3. Krankheitstag muss die Arbeitsunfähigkeit mit einem Arztzeugnis attestiert werden.

Die Organisation meldet die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der gewählten Wartefrist, **immer spätestens bis zum 30. Tag**, [via Internet direkt](#) bei der Branchenversicherung Genossenschaft Schweiz.

Sofern Sie Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Schadenmeldung haben oder sonstige Probleme in der Bearbeitung des Krankheitsereignisses auftreten, melden Sie sich bei der fairsicherungsberatung ag.

Schlussbestimmung

Grundsätzlich gelten die den individuellen Verträgen zu Grunde liegenden allgemeinen Vertragsbedingungen, besonderen Bedingungen und Merkblätter des Versicherers.

fairsicherungsberatung ag, Kramgasse 68, 3011 Bern
031 378 10 10 / fair@fairsicherung.ch / www.fairsicherung.ch